

Arten der Parkplätze

In der Stadt Basel stehen die nachstehenden Arten von Parkplätzen zur Verfügung:

Parkplatz in der Blauen Zone

Bei einem solchen Parkplatz gilt von Montag bis Samstag und von 08.00 bis 19.00 Uhr eine generelle Zeitbeschränkung von einer Stunde plus die angebrochene halbe Stunde.

Bei einer Ankunftszeit ab 18.00 Uhr darf mit Parkscheibe längstens bis 09.00 Uhr des Folgetages parkiert werden. Anwohner haben mit einer Anwohnerparkkarte das Privileg, das Fahrzeug zeitlich unbeschränkt zu parkieren.

Gebührenpflichtiger Parkplatz

Ein gebührenpflichtiger Parkplatz auf Allmend ist immer mit einer maximalen Parkdauer belegt.

Nachtparking/Sonntagsparking

Das Parkieren über Nacht ist ab 19.00 Uhr bis 08.00 Uhr des Folgetages sowie an Sonn- und Feiertagen ohne Parkier-erlaubnis möglich.



Parkplatz in weisser Zone mit Zeitbeschränkung

Vereinzelt werden gebührenfreie Parkplätze mit einer Zeitbeschränkung angeboten. Unmittelbar bei Einrichtungen des täglichen Grundbedarfs bzw. des öffentlichen Interesses mit «Service public»-Charakter und hoher Kundenfrequenz (zum Beispiel Poststellen) sind Parkplätze mit einer Zeitbeschränkung von 30 Minuten vorgesehen.

In unmittelbarer Nähe zu gemeinnützigen, nicht kommerziell betriebenen Freizeiteinrichtungen oder Naherholungsgebieten am Stadtrand (zum Beispiel Lange Erlen) können Parkplätze mit einer Zeitbeschränkung von maximal 3 Stunden eingerichtet werden. Diese heute bereits bestehende Parkplatzart wird beibehalten, wobei die maximale Parkdauer so definiert wird, dass ein solcher Parkplatz nicht als Auswechangebot zu den neu eingeführten, kostenpflichtigen Parkplatzarten von Pendlern belegt wird.



Nachtparkplatz

Bei dieser Parkplatzart besteht tagsüber ein Parkverbot und nachts eine Parkierlaubnis (gebietsweise bzw. standortbezogen unterschiedliche Zeitfenster).

Parkverbotsfeld

Ein Parkverbotsfeld (gelbe Markierung mit Diagonalkreuz) stellt **keine** Örtlichkeit für das Parkieren dar. Es dient dem Güterumschlag beziehungsweise die Nutzung ist gemäss entsprechender Beschriftung nur für spezielle Gruppen erlaubt (Reisecars, Taxis, Polizei, Hotelvorfahrt, Güterumschlag, Gehbehinderte etc.). Ein Parkverbotsfeld kann nachts, wie auch an Wochenenden für die Parkierung frei gegeben werden und ist in diesem Fall speziell signalisiert.



Kantonspolizei Basel-Stadt

Postfach
4001 Basel
061 267 71 11
infopolizei@jsd.bs.ch
www.polizei.bs.ch

© 2018

28.01-1.2019



Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Kantonspolizei

**PARKRAUM-
BEWIRTSCHAFTUNG
BASEL-STADT**



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat 2011 beschlossen, dass mit der Parkraumbewirtschaftung der beschränkt vorhandene Parkraum auf Allmend so bewirtschaftet wird, dass die Parkiermöglichkeiten für Anwohnerinnen und Anwohner, für Besucherinnen und Besucher sowie für Detailhandel und Gewerbe verbessert werden und der Parksuchverkehr in der Innenstadt wie in den Wohnquartieren reduziert wird.

Insgesamt werden damit die folgenden Ziele für die Parkierung im privaten und öffentlichen Raum umgesetzt:

- **Optimale Auslastung der bestehenden Parkplätze**
- **Reduktion des Parksuchverkehrs**
- **Reduktion des Parkdrucks auf Allmend und dadurch langfristig eine Reduktion des Flächenbedarfs für öffentliche Parkplätze**
- **Reduktion des Strassenverkehrs**

Mit der Parkraumbewirtschaftung werden in erster Linie alle bisher «weissen» (unbewirtschafteten) Parkplätze in Blaue Zone umgewandelt.

Weitere Informationen: www.mobilitaet.bs.ch



Anwohnerparkkarte

Eine Anwohnerparkkarte berechtigt zum zeitlich unbeschränkten Parkieren **in der Blauen Zone** im vermerkten Postleitzahlkreis (PLZ-Kreis).

Schriftenpolizeilich gemeldete Anwohnende und ansässige Geschäftsbetriebe können für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse im entsprechenden PLZ-Kreis eingelösten leichten Motorwagen eine Anwohnerparkkarte ihres Postleitzahlkreises oder/und eines daran angrenzenden PLZ-Kreises (Ausnahme 4051) erwerben. Dieser muss aber auf derselben Rheinseite liegen wie der PLZ-Kreis der Wohnadresse.

Ebenfalls bezugsberechtigt sind gleichermassen betroffene Personen, welche auf Grund übergeordneter Gesetzgebung nicht verpflichtet sind, ihre Fahrzeuge im Kanton Basel-Stadt zu immatrikulieren (z.B. Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter).

Die Anwohnerparkkarte wird auf ein bestimmtes Kontrollschild ausgestellt und ist während eines Jahres gültig. Sie ist auch für eine kürzere Gültigkeitsdauer erhältlich. Der Beginn (Kalendertag) kann frei gewählt werden.

Die Jahresgebühr beträgt CHF 284.00 pro Zone.

Für gleichermassen Betroffene beträgt die Jahresgebühr CHF 548.00 pro Zone.

Parkkarten sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

Anwohnerparkkarten können über Internet www.mfk.bs.ch bestellt oder bei der Motorfahrzeugkontrolle bezogen werden.



Besucherparkkarte

Die Besucherparkkarte berechtigt zum Parkieren in der Blauen Zone im ganzen Stadtgebiet. Es kann zwischen einer Halbtagesparkkarte und einer Tagesparkkarte gewählt werden.

Halbtagesparkkarte

Die Halbtagesparkkarte für den Vormittag ist von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr des Ausstelltages gültig. Für den Nachmittag ist sie ab 12.00 Uhr des Ausstelltages bis 19.00 Uhr gültig.

Tagesparkkarte

Die Tagesparkkarte ist an einem Kalendertag während der gesamten Zeit der Parkbeschränkung von 08.00 bis 19.00 Uhr in der Blauen Zone im ganzen Stadtgebiet gültig.

Der Preis der Halbtagesparkkarte beträgt CHF 6.00.

Die Gebühr für die Tagesparkkarte beträgt CHF 10.00.

Besucherparkkarten können online über Internet www.mfk.bs.ch bestellt, sofort bezahlt und ausgedruckt werden. Diese gelten für das aufgedruckte Kontrollschild.

Besucherparkkarten können auch an allen Billettautomaten der Basler Verkehrs-Betriebe (BVB) bezogen werden. Diese Parkkarten sind nicht kontrollschild-gebunden.

Weitere Bezugsmöglichkeiten bestehen auch an den Schaltern der Motorfahrzeugkontrolle Clarahof und des Kundenzentrums Spiegelhof.



Pendlerparkkarte

Eine Pendlerparkkarte berechtigt zeitlich unbeschränktes Parkieren in der Blauen Zone im vermerkten Postleitzahlkreis.

In der Stadt Basel ansässige Firmen können eine Pendlerparkkarte für Mitarbeitende ihres Betriebs für den PLZ-Kreis des Geschäftsdomizils bzw. der jeweiligen Niederlassung oder einen daran angrenzenden PLZ-Kreises (Ausnahme 4051) erwerben. Dieser muss aber auf derselben Rheinseite liegen wie der PLZ-Kreis der Geschäftsadresse.

Der Arbeitsweg des Mitarbeitenden (Tür-zu-Tür) muss mit öffentlichen Verkehrsmitteln mehr als 60 Minuten betragen. Für die Bestimmung des Arbeitsweges ist die bestmögliche Verbindung für die Hin- und Rückfahrt massgebend. Die Bezugsberechtigung wird nach der längeren Reisezeit der beiden Fahrten beurteilt.

Die Anzahl der Pendlerparkkarten wird auf 20% der Arbeitnehmenden eines Geschäftsbetriebes begrenzt. Pro Geschäftsbetrieb können mindestens eine bis maximal 50 Pendlerparkkarten bezogen werden.

Die Pendlerparkkarten können bezogen werden für:

- jeden auf einen Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin eingelösten leichten Motorwagen;
- jeden leichten Motorwagen des Geschäftsbetriebes (Firmenfahrzeug), sofern der Fahrzeugstandort gemäss Fahrzeugausweis beim Wohnsitz des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin liegt.

Die Pendlerparkkarte ist während eines Jahres gültig.

Der Beginn (Kalendertag) kann frei gewählt werden.

Die Jahresgebühr beträgt CHF 860.00.

Antragstellung durch die Arbeitgeberfirma auf www.mfk.bs.ch